

Raubkopien von Musiktiteln oder Filmen sind nicht die einzige negative Begleiterscheinung des Internets. Illegal kopiert und nachgeahmt werden auch Gestaltungen, Maschinen und Geräte. Welche Schutzrechte es wofür gibt, erläutert Patentanwalt Ulrich Wohlfarth.

Fremde Federn schmücken nicht

Welche Arten von Schutz gibt es?

Für den Schutz der äußeren Gestaltung an sich kommen vor allem das Urheberrecht, das Design- bzw. Geschmacksmusterrecht sowie das Wettbewerbsrecht in Frage. Dabei entsteht der Urheberrechtsschutz quasi von selbst und dauert bis maximal 70 Jahre nach dem Ableben des Urhebers. Entsprechendes gilt für das "Nichteingetragene Europäische Ge-

meinschaftsgeschmacksmuster", das aber nur
für 3 Jahre ab der ersten
Veröffentlichung einen
Nachahmungsschutz
bietet. Für den Beleg der
Urheber- oder Entwerferschaft und der Voraussetzungen des Schutzes
ist jedoch der Urheber
oder Entwerfer zuständig.
Breiteren und komfor-



Ulrich Wohlfarth ist Patentanwalt bei Charrier Rapp & Liebau in Augsburg. Foto: Charrier Rapp & Liebau

tabler zu erreichenden Schutz gegen identische oder ähnliche Gestaltungen bieten eingetragene Geschmacksmuster, also das deutsche eingetragene Design, das europäische Gemeinschaftsgeschmacksmuster und das Internationale Geschmacksmuster. Diese werden bei den zuständigen Registrierungsbehörden gegen Gebühr beantragt und nach einer Formalprüfung eingetragen und können

gebührenpflichtig auf bis zu 25 Jahre verlängert werden.

Was schützt das Wettbewerbsrecht?

Das Wettbewerbsrecht schützt an sich nicht die Gestaltung selbst, sondern nur gegen eine unlautere Nachahmung. Dies erfordert regelmäßig eine wettbewerbliche Eigenart und weitere spezielle Voraussetzungen, die das Nachahmen als unlauter erscheinen lassen. Für technische Funktionen stehen das Patent- und Gebrauchsmuster zu Verfügung, wobei das Patent ein fachliches Prüfungsverfahren bestehen muss, um eingetragen zu werden. Das Gebrauchsmuster hingegen wird nach einer Formalprüfung eingetragen.

Was lässt sich an einem Produkt schützen?

Für die reine Gestaltung kommen das Urheberrecht, das Designrecht und das Wettbewerbsrecht in Frage. Erforderlich ist, dass die jeweiligen Schutzvoraussetzungen erfüllt sind, also vor allem der Werkcharakter und die notwendige Schöpfungshöhe beim Urheberrecht, Neuheit und Eigenart beim Design bzw. Geschmacksmuster bzw. die wettbe-

AKEMI®

EVERCLEAR

Sichtfugen-Kleber für den Außenbereich

- großflächige, helle Keramiken und





beige CC 1720

grey CC 1830

 Witterungsbeständiger 2K-Kleber für Hartgesteine Herausragende Haftung Nahezu vergilbungsfrei, für Sichtfugen Breite Klebefugen (bis 5 mm) möglich In fünf Farben erhältlich NO YELLOWING! FOREVER CLEAR! Gibt es auch Schutzrechte für hand-Hier bietet sich vor allem der Urheberund der Design- bzw. Geschmacksmusterschutz an, sofern die oben genannten Schutzvoraussetzungen erfüllt sind. Geringfügige Abwandlungen von bereits bekannten Gestaltungen sind deshalb oft nicht schutzfähig, da ihnen die Schöpfungshöhe und Eigenart fehlt, während darüber überschießende Abwandlungen geschützt



cream CC 1650

AKEMI GmbH • D-90451 Nürnberg Tel.: 0911/64 29 60 www.akemi.de • info@akemi.de



Praktischer Wendewagen für Platten: Das Gesamtsystem ist als

werkliche Unikate?

werden können.

Hier ist besonders der De-

sign- bzw. der Geschmacks-

musterschutz sehr hilfreich,

Eintragungsverfahren nur

eine Formalprüfung erfolgt

und nach der Eintragung die

Schutzfähigkeit vom Gesetz

automatisch angenommen

wird. Im Streitfall muss also

der potentielle Verletzer

Produkt zum Anmeldezeitpunkt nicht neu

oder nicht eigenartig war, was gerade bei

lange zurückliegendem Anmeldetag und

Laufzeit von bis zu 45 Jahren oft schwer

gerichtsfest belegbar ist. ■

da dort im amtlichen

Wie können Produktdesigner und Gestalter sicher gehen, dass ihre Entwicklung keine Schutzrechte verletzt?

ge, sechsmonatige Neuheitsschonfrist,

so dass eigene Vorveröffentlichungen innerhalb dieser Zeiträume nicht schutz-

hindernd sind.

Hier helfen Recherchen in den jeweiligen amtlichen Registern gegen die dort geführten und veröffentlichten Schutzrechte, bei den Urheberrechten und dem nichteingetragenen Europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmuster hilft allenfalls die Kenntnis und Recherche des Marktes und einschlägiger Veröffentlichungen.

Welche Folgen hat eine Verletzung?

Wesentliche Folge ist, dass der Verletzer das Produkt nicht mehr weiter benutzen darf, also insbesondere nicht mehr herstellen, anbieten, in den Verkehr bringen, gebrauchen oder hierzu einführen oder besitzen. Zudem drohen Schadensersatzzahlungen an den Schutzrechtsinhaber.



Portalkran IP: Die Klemmvorrichtung mit Hebel zum raschen Arretieren der Laufschiene ist ein Weha-Patent (Europäisches Patent 1 396 463). nachweisen, dass das geschützte